

**SPANIEN: Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen sind nun fast neun Jahre vergangen. Die erwähnte Verordnung ist ein weiterer Schritt hin zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsraumes und zum freien Verkehr von Gerichtsentscheidungen der verschiedenen Mitgliedsstaaten. Wenn also eine juristische oder natürliche Person in einem Mitgliedsstaat eine Forderung gerichtlich geltend macht und der Schuldner die Forderung nicht in der in der Verordnung vorgesehenen Form (normalerweise innerhalb des Gerichtsverfahrens) bestreitet, so ist das Urteil in einem anderen Mitgliedsstaat, in dem der Schuldner wohnhaft ist (oder Vermögen hat) praktisch automatisch vollstreckbar. Die Möglichkeiten sich im Vollstreckungsstaat der Vollstreckung zu widersetzen sind sehr gering; vorgesehen ist lediglich der Antrag auf Widerruf der Bestätigung als Vollstreckungstitel der aber dort, wo die Bestätigung ausgestellt wurde, zu erfolgen hat. Demzufolge sollten Unternehmen und Personen, die eine gerichtliche Zustellung aus einem anderen Mitgliedsstaat erhalten, diese nicht ignorieren, auch wenn möglicherweise Formfehler (mangelnde Übersetzung, falsche Adresse, u.s.w.) vorliegen, im Glauben, dass die Zustellung keine Konsequenzen haben wird, sondern sie sollten diese von einem im Europarecht verserten Rechtsanwalt sorgfältig prüfen lassen.



Seite

11

**BERTRAM & RÜLAND**  
Abogados

Enrique Castrillo de Larreta-Azelain  
Abogado  
[ecastrillo@bertramruland.com](mailto:ecastrillo@bertramruland.com)

Cámara de Comercio Alemana para España  
Avda. Pío XII, 26-28 | 28016 Madrid  
Tel: 91 353 09 38 | Fax: 91 359 12 13 | e-mail: [jur@ahk.es](mailto:jur@ahk.es)



Cámara de Comercio Alemana  
para España  
Deutsche Handelskammer  
für Spanien